

**Satzung**  
**der Gemeinde Weyhe über die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung sowie der Betreuung**  
**im Anschluss an das Ganztagsgrundschulangebot und in der Ferienzeit**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Weyhe in seiner Sitzung am 16.03.2022 die nachstehende Neufassung der Satzung der Gemeinde Weyhe über die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung sowie der Betreuung im Anschluss an das Ganztagsgrundschulangebot und in der Ferienzeit beschlossen.

**§ 1**

**Grundsätze**

- (1) Für die Betreuung von Grundschulkindern im Anschluss an das Ganztagsgrundschulangebot (Anschlussbetreuung) sowie in der Ferienzeit (Ferienbetreuung) hält die Gemeinde Weyhe Einrichtungen bereit.
- (2) Die Einrichtungen werden politisch, religiös und weltanschaulich neutral betrieben.
- (3) In Verbindung mit dem Ganztagsgrundschulangebot, der Anschlussbetreuung am Freitag und der Ferienbetreuung bietet die Gemeinde Weyhe eine kostenpflichtige Mittagsverpflegung an.

**§ 2**

**Anschlussbetreuung**

- (1) Das Betreuungsangebot steht, soweit Plätze vorhanden sind, allen schulpflichtigen Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, höchstens jedoch bis zum Ende der 4. Klasse zur Verfügung.
- (2) Die Betreuungszeiten der Anschlussbetreuung sind nach dem regulären Schulschluss wie folgt:

Ganztagsgrundschulen Lahausen und Leeste

- Montag bis Donnerstag bis 17:00 Uhr
- Freitag bis 14:00 Uhr oder
- Freitag bis 17:00 Uhr

Ganztagsgrundschule Erichshof und Sudweyhe

- Freitag bis 14:15 Uhr oder
- Freitag bis 15:45 Uhr

Ganztagsgrundschule Kirchweyhe

- Freitag bis 14:00 Uhr oder
- Freitag bis 15:30 Uhr

### § 3

#### **Aufnahmen, Änderungen und Abmeldungen**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung und/oder der Anschlussbetreuung sind die Kinder schriftlich über die zuständige Ganztagsgrundschule bei der Gemeinde Weyhe anzumelden.

Aufnahmen, Änderungen sowie Abmeldungen sind grundsätzlich zum Schuljahresbeginn und/oder zum zweiten Schulhalbjahr möglich. Für die Betreuung ab Schuljahresbeginn ist eine Antragstellung bis zum 1. Mai nötig. Für Aufnahmen, Änderungen und Abmeldungen zum zweiten Schulhalbjahr muss der Antrag bis zum 15. November gestellt werden. Die gleichen Fristen gelten für die Anmeldung, Änderung und Abmeldung von der Mittagsverpflegung.

Durch die Entgegennahme der Anmeldung wird keine Verpflichtung zur Aufnahme des betreffenden Kindes begründet.

- (2) Die Aufnahme für die Anschlussbetreuung erfolgt in der Regel unbefristet, jedoch längstens bis zum Ende der Grundschulzeit.
- (3) Die Aufnahme erfolgt durch Bescheid.

### § 4

#### **Aufnahmekriterien**

- (1) Bei der Anschlussbetreuung sind vorrangig Kinder zu berücksichtigen, die die jeweilige Ganztagsgrundschule besuchen.
- (2) Die Betreuung in der Anschluss- oder Ferienbetreuung ist nur mit nachweislich erfolgtem Impfschutz gegen Masern möglich.
- (3) Bei der Vergabe von Plätzen sind folgende Kriterien bzw. Lebenssituationen in der aufgezählten Reihenfolge zu beachten. Im begründeten Einzelfall können bei der Platzvergabe Abweichungen von der Reihenfolge der aufgezählten Kriterien angewandt werden.

#### Kriterien:

- a) Alleinerziehende/-r geht einer Erwerbstätigkeit nach oder nimmt eine Erwerbstätigkeit auf, befindet sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung oder nimmt an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teil.
- b) Beide Personensorgeberechtigte gehen einer Erwerbstätigkeit nach oder nehmen eine Erwerbstätigkeit auf, befinden sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung oder nehmen an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teil.
- c) Alleinerziehende/-r ist arbeits- oder beschäftigungssuchend.

- d) Ein Personensorgeberechtigter geht einer Erwerbstätigkeit nach oder nimmt eine Erwerbstätigkeit auf, befindet sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schul- oder Hochschulausbildung oder nimmt an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt teil, während der andere Personensorgeberechtigte arbeits- oder beschäftigungssuchend ist.
- e) Ein Personensorgeberechtigter ist erwerbstätig, befindet sich in einer Ausbildung oder einer Maßnahme zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, während der andere Personensorgeberechtigte nicht erwerbstätig ist.
- f) Beide Personensorgeberechtigte sind arbeits- oder beschäftigungssuchend.

Sofern nach Anwendung der o.g. Kriterien mehr gleichrangige Anmeldungen vorliegen als Plätze zur Verfügung stehen, erfolgt die Vergabe der Plätze unter Berücksichtigung der nachstehend genannten ergänzenden Kriterien:

- Pädagogische Gründe
- Krankheit oder Behinderung von Personensorgeberechtigten
- Pflege von Familienangehörigen
- Jüngere vor älteren Kindern

## **§ 5**

### **Beiträge**

Für die Inanspruchnahme der Betreuung werden Beiträge nach Maßgabe einer gesonderten Beitragsatzung erhoben.

## **§ 6**

### **Kapazitätsgrenzen**

Die Platzkapazität in der Anschlussbetreuung richtet sich nach den Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege. Es wird ein Betreuungsschlüssel von einer Fachkraft und einer pädagogischen Mitarbeiterin oder einem pädagogischen Mitarbeiter zu maximal 20 Kindern zu Grunde gelegt. Bei Vorliegen von besonderen pädagogischen Gründen kann der Betreuungsschlüssel reduziert werden.

## **§ 7**

### **Ferienbetreuung**

- (1) Für die Betreuung von Grundschulkindern in den Schulferien kann eine entsprechende Ferienbetreuung beantragt werden. Bei der Platzvergabe werden vorrangig Kinder berücksichtigt, die eine Ganztagsgrundschule der Gemeinde Weyhe besuchen oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinne von § 86 Sozialgesetzbuch – Achstes Buch (SGB VIII) in der Gemeinde Weyhe haben. Werden mehr Kinder

angemeldet als Plätze zur Verfügung stehen, finden die Aufnahmekriterien des § 4 dieser Satzung entsprechende Anwendung. Die Kapazitätsgrenze bemisst sich nach § 6 dieser Satzung.

- (2) Die Betreuung findet grundsätzlich im Kinderhaus Leeste statt, nach Bedarf zusätzlich an weiteren Ganztagsgrundschulen der Gemeinde Weyhe.
- (3) Die Ferientage sowie die Zeiten, in denen eine Betreuung angeboten wird, sind dem Anmeldeformular für die Ferienbetreuung zu entnehmen.
- (4) Die Beiträge für die Ferienbetreuung sind der aktuellen Beitragssatzung der Gemeinde Weyhe zu entnehmen.
- (5) Die Anträge für die Ferienbetreuung sind in der Regel spätestens 8 Wochen vor Beginn der Ferien bei der jeweiligen Ganztagsgrundschule schriftlich zu stellen. Die genauen Anmeldefristen sind dem Anmeldeformular zu entnehmen. Nach Ablauf der Anmeldefrist ist die Anmeldung verbindlich. Abmeldungen, Nichterscheinen, Krankmeldungen oder sonstige Veränderungen werden nach Ablauf der Anmeldefrist grundsätzlich nicht berücksichtigt und entbinden nicht von der Zahlungspflicht.

## **§ 8**

### **Haftungsausschluss**

Werden eine oder mehrere der Einrichtungen aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung der Gesundheitsbehörde oder aus anderen zwingenden Gründen (z.B. Erkrankung des Personals, Streik des Personals) geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Aufnahme ihres Kindes oder auf Schadenersatz. Die erhobenen Beiträge bleiben hiervon unberührt.

## **§ 9**

### **Erkrankung, vorübergehende Abwesenheit**

- (1) Erkrankungen eines Kindes sind dem jeweils verantwortlichen Personal der Einrichtung bzw. Schulleitung unverzüglich mitzuteilen; bei ansteckenden oder übertragbaren Krankheiten unter Angabe des Krankheitsgrundes. Es muss auch die voraussichtliche Dauer der Erkrankung angegeben werden. Kranke Kinder werden in der Anschluss- und in der Ferienbetreuung nicht betreut.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben die durch die Schulleitung bekannt gegebenen Regelungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) auch in der Anschluss- und Ferienbetreuung zu beachten.
- (3) Ist in einer Familie bzw. der häuslichen Gemeinschaft des Kindes, das die Einrichtung besucht, eine Infektionskrankheit im Sinne des IfSG ausgebrochen, so ist dem verantwortlichen Personal der Einrichtung bzw. der Schulleitung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Auch das gesunde Kind muss in einem solchen Falle der Einrichtung fern bleiben. Für den weiteren Besuch des Kindes ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen. Hierfür gegebenenfalls entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- (4) Personen, die an einer nach dem IfSG ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Einrichtung nicht betreten. Absatz 3 Satz 3 und 4 gelten entsprechend.

- (5) Behalten Personensorgeberechtigte ihr Kind aus persönlichen Gründen zu Hause, ist das verantwortliche Personal zu informieren.
- (6) Allergien und besondere Lebensmittelunverträglichkeiten sind dem verantwortlichen Personal seitens der Personensorgeberechtigten vor Beginn der Betreuung in einer Einrichtung anzuzeigen. Eine ärztliche Bescheinigung ist vorzulegen.

## **§ 10**

### **Ausschluss**

- (1) Kinder, die die pädagogische Arbeit in Einrichtungen durch ihr Verhalten schwerwiegend beeinträchtigen oder gefährden, können zu jedem Zeitpunkt und mit sofortiger Wirkung vom Besuch der Einrichtung vorübergehend oder auf Dauer ausgeschlossen werden.
- (2) Kommt es zu einem erheblichen Fehlverhalten seitens der Personensorgeberechtigten, durch das die pädagogische Arbeit in der Einrichtung schwerwiegend beeinträchtigt oder gefährdet wird, kann die Gemeinde Weyhe das jeweilige Kind zu jedem Zeitpunkt und mit sofortiger Wirkung vom Besuch der Einrichtung vorübergehend oder auf Dauer ausschließen.
- (3) Fehlen Kinder ununterbrochen länger als zwei Wochen (oder zehn Öffnungstage) ohne Erklärung oder sind die Beitragsschuldner trotz Mahnung 2 Monate mit den festgesetzten Beiträgen im Rückstand, können deren Kinder ebenfalls vom Besuch der Einrichtung oder der Teilnahme am Mittagessen ausgeschlossen werden. Die Erstattungspflicht hinsichtlich der offenen Beiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Bei wiederholten, schwerwiegenden Verstößen des Kindes oder seiner Personensorgeberechtigten gegen die Satzung kann das Kind vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.
- (5) Der Ausschluss des Kindes darf erst erfolgen, wenn zuvor ergebnislos der Versuch unternommen wurde, das beeinträchtigende oder gefährdende Verhalten des Kindes abzustellen. Die Leitung der Einrichtung wird dazu auf die Personensorgeberechtigten einwirken. Auch bei einem Fehlverhalten der Personensorgeberechtigten erfolgt der Ausschluss des Kindes in der Regel erst nach einem ergebnislosen Versuch, das Fehlverhalten der Personensorgeberechtigten abzustellen.
- (6) Kinder, deren Impfschutz gegen Masern nicht nachgewiesen werden kann, sind von der Betreuung auszuschließen.
- (7) Der Ausschluss erfolgt durch Bescheid.

## **§ 11**

### **Pflichten der Personensorgeberechtigten und der betreuenden Fachkraft**

- (1) Bei Aufnahme ihres Kindes in einer Einrichtung sollen die Personensorgeberechtigten neben ihrer eigenen Adresse auch eine Not- bzw. Zweitadresse angeben. Bei Änderungen sind diese unverzüglich dem verantwortlichen Personal mitzuteilen.

- (2) Die Aufsichtspflicht des Personals in den Einrichtungen beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet spätestens mit dem Ende der täglichen Betreuungszeit. Ebenso liegt die Beaufsichtigung von Kindern, die mit den Personensorgeberechtigten in die Einrichtung kommen, um ein dort betreutes Kind abzuholen, in der Verantwortung der Personensorgeberechtigten selbst.
- (3) Grundsätzlich werden keine Medikamente an Kinder durch Betreuungskräfte verabreicht. Sofern dies lebensnotwendig ist und das betreuende Personal zustimmt, ist eine schriftliche Zustimmung und umfassende Einweisung des zuständigen Arztes auf Kosten der Personensorgeberechtigten zu veranlassen. Notwendige Heil- und Hilfsmittel sind von den Personensorgeberechtigten zu stellen.

## **§ 12**

### **Haftungsregelungen**

- (1) Die Haftung der Gemeinde Weyhe ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschränkt, soweit es sich nicht um die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt. Für Verluste von Kleidungsstücken oder anderen persönlichen Gegenständen haftet die Gemeinde Weyhe nicht.
- (2) Während der Öffnungs- und Betreuungszeit besteht für die Kinder Unfall- und Haftpflichtversicherungsschutz. Für den direkten Weg zur Einrichtung sowie für den Rückweg nach Hause besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Unfälle sind unverzüglich dem jeweils verantwortlichen Personal der Einrichtung bzw. der Schulleitung oder der Gemeinde Weyhe zu melden.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2022 in Kraft. Gleichzeitig wird die Satzung der Gemeinde Weyhe über die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung sowie der Betreuung im Anschluss an das Ganztagsgrundschulangebot und in der Ferienzeit vom 17.05.2017 in der zuletzt geltenden Fassung außer Kraft gesetzt.

Weyhe, 17.03.2022

*gez. Frank Seidel*

Frank Seidel  
Bürgermeister